



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



IVS

INSTITUT DER
VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN
SACHVERSTÄNDIGEN
FÜR ALTERSVERSORGUNG e.V.

Fachgrundsatz
der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.
und des
Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen
für Altersversorgung e.V.

Aktuarielle Aspekte des VersAusglG
im Hinblick auf
die betriebliche Altersversorgung

Hinweis

Köln, den 04.12.2013

Präambel

Die Arbeitsgruppe Versorgungsausgleich¹ des Fachausschusses „Altersversorgung“ hat zu aktuariellen Aspekten des Versorgungsausgleichsgesetzes im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung die vorliegende Ausarbeitung erstellt.

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) legt den Versorgungsträgern Auskunftspflichten auf, verpflichtet sie zur Berechnung des Ehezeitan- teils des Anrechts und zur Unterbreitung eines Vorschlages zum Ausgleichs- wert. Ferner erzeugt es Handlungsbedarf zur Umsetzung von Entscheidun- gen der Familiengerichte im Falle von Ehescheidungen aus dem Kreis der jeweiligen Versorgungsberechtigten. Die in der betrieblichen Altersversor- gung tätigen Aktuare sind hierbei meist in mehrfacher Hinsicht eingeschalt- et, sei es als Mitarbeiter, als Verantwortlicher Aktuar (gemäß § 11a VAG) oder Organ eines Versorgungsträgers oder als externer Berater, Gutachter und im Auftrag des Versorgungsträgers.

Mit diesem Hinweis wird das Ziel verfolgt, zu den im Zuge des Versorgungs- ausgleichs auftretenden aktuariellen Fragen sachgerechte Antworten durch den Aktuar möglich zu machen. Angesprochen werden hier Fragen zur Er- mittlung, Teilung und Bewertung von Anrechten der betrieblichen Altersver- sorgung in allen Durchführungswegen. Ein weiterer Hinweis oder eine Er- gänzung bzw. Überarbeitung des vorliegenden Hinweises ist vorgesehen, sobald weitere Fragen zum Versorgungsausgleichsrecht durch die Recht- sprechung geklärt worden sind. Der Anwendungsbereich dieser Ausarbei- tung betrifft die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung tätigen Aktuare.

¹ Mitglieder der Arbeitsgruppe: Nicola Döring, Hartmut Engbroks (Leitung), Stefan Griep, Thomas Hagemann, Peter Hellkamp, Korbinian Meindl, Dr. Christian Nagel, Stefan Oecking, Klaus Schott, Dr. Jürgen Schu, Dr. Birgit Uebelhack, Dr. Horst-Günther Zimmermann

Diese Ausarbeitung ist mit der Verabschiedung durch den Vorstand der DAV am 04.12.2013 als Hinweis in Kraft getreten.

Sie ersetzt den Hinweis „Aktuarielle Aspekte des VersAusglG im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung“ vom 09.12.2009.

1. Versicherungsförmige und nicht versicherungsförmige Gestaltungen der betrieblichen Altersversorgung

Für die hier zu lösenden Fragestellungen ist es angesichts unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen zweckmäßig, zwischen versicherungsförmigen und nicht versicherungsförmigen Gestaltungen zu unterscheiden. Als versicherungsförmige Gestaltungen sollen hier verstanden werden die betrieblichen Versorgungsregelungen, die über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds mit versicherungsförmigen Garantien abgewickelt werden.

2. Der Versorgungsausgleich in nicht versicherungsförmigen Gestaltungen

2.1. Die Ermittlung des Anrechts am Ende der Ehezeit

Anrechte im Sinne des VersAusglG sind alle Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen (§ 2 VersAusglG). Voraussetzung für die Einbeziehung in den Versorgungsausgleich ist die Ausgleichsreife des Anrechts (§ 19 VersAusglG), die bei Anwartschaften die gesetzliche oder vertragliche Unverfallbarkeit voraussetzt. Für die Ermittlung der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung am Ende der Ehezeit gelten gemäß § 45 Abs. 1 VersAusglG die Regeln in § 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für Leistungszusagen, beitragsorientierte Leistungszusagen/Entgeltumwandlungszusagen und Beitragszusagen mit Mindestleistung, auf die insoweit verwiesen wird^{2, 3}. Für die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes gelten die in diesen Einrichtungen definierten Regeln für die Ermittlung von Anrechten (vgl. § 45 Abs. 3 VersAusglG).

² Falls für die Höhe des Anrechts die Sozialversicherungsrente von Bedeutung ist, empfiehlt es sich, auf die Auskunft des Rentenversicherungsträgers abzustellen.

³ Falls die Versorgungszusage auf einem Tarifvertrag beruht, gelten ggf. von § 2 BetrAVG abweichende Regeln für die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft. Entsprechendes gilt, wenn über die gesetzlichen Mindestnormen hinausgehende vertragliche Regelungen vorliegen

2.2. Der Ehezeitanteil

Für die Ermittlung des Ehezeitanteils des Versorgungsanrechts hat gemäß § 39 VersAusglG die unmittelbare Methode Vorrang vor der zeiträtierlichen Methode. Die unmittelbare Methode knüpft an bestimmte Bezugsgrößen⁴ an, die eine Zuordnung bestimmter Zeitabschnitte zu Bestandteilen der Versorgungszusage ermöglichen oder nahelegen. Beispiele sind Beiträge, die in einem Zeitabschnitt entrichtet werden und einen Versorgungszuwachs bewirken, der dann dem Zeitabschnitt zugeordnet werden kann.

Auch Anteile der Versorgungszusage, die - wie zum Beispiel Besitzstandsbeiträge aufgrund von Änderungen der ursprünglichen Pensionszusage - eindeutig bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden können, bieten sich als Bezugsgrößen für die unmittelbare Methode an. Nicht selten sind die Teilzeitbeschäftigungsgrade Bestandteil der Formel von Leistungszusagen. In diesem Falle kommt in Betracht, die Dienstzeiten vor und während der Ehe mit dem jeweiligen Teilzeitbeschäftigungsgrad zu gewichten. Schließlich kann, wenn damit eine eindeutige Zuordnung der Versorgungszusage zu bestimmten Abschnitten des Dienstverhältnisses verbunden ist, ein Abstellen auf Zusagezeitpunkte oder Erhöhungen von Zusagen sinnvoll sein. Das ist insbesondere sachgerecht, wenn sich auch die Höhe einer unverfallbaren Anwartschaft am Zusagezeitpunkt (und nicht am Eintrittsdatum) orientiert, wie bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern üblich.

Bei Entgeltumwandlungszusagen kommen - je nach vertraglicher Ausgestaltung - die umgewandelte Entgeltsumme oder die Summe der durch die Entgeltumwandlung jeweils erworbenen Leistungsbausteine als Bezugsgrößen für die unmittelbare Methode der Ermittlung des Ehezeitanteils in Betracht. So ist beispielsweise der auf Entgeltumwandlungen vor der Ehe beruhende Teil der Anrechte nicht in den Ehezeitanteil einzubeziehen, wenn

⁴ Das VersAusglG nennt in § 39 die Summe der Entgeltpunkte oder vergleichbarer Rechengrößen, die Höhe des Deckungskapitals, die Summe der Rentenbausteine, die Summe der entrichteten Beiträge oder die Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem.

auf die Summe der umgewandelten Entgelte abgestellt wird. Stellt man auf die Leistungsbausteine ab, so sind beispielsweise von Anfang an absehbare, wenn auch der Höhe nach zunächst noch nicht festgelegte Veränderungen der vor der Ehe erworbenen Leistungsbausteine während der Ehe in der Regel nicht der Ehezeit zuzuordnen, weil sie vor der Ehe verursacht waren. Entsprechendes gilt für beitragsorientierte Leistungszusagen. Stellt die Zusage auf die Entwicklung des Deckungskapitals während der Ehe ab, so ist die Deckungskapitalveränderung während der Ehe der Ehezeit zuzuordnen. Eine rein zeiträtlerliche Aufteilung dagegen würde auch die vor der Ehe geleistete Entgeltumwandlung zeitanteilig in den Versorgungsausgleich einbeziehen.

Der Gesetzgeber hat es dem Versorgungsträger überlassen, für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages die im Einzelfall angemessene Aufteilungsmethode zu wählen. Insbesondere ist zu beachten, dass im Gesetz ausdrücklich unterschiedliche Herangehensweisen für die Ermittlung des Anrechts nach § 45 Abs. 1 VersAusglG mit dem Verweis auf das BetrAVG einerseits und für dessen Aufteilung nach § 45 Abs. 2 VersAusglG mit dem Verweis auf den Vorrang der unmittelbaren Methode andererseits vorgesehen sind. Bei der Auswahl der Methode sollten neben Aspekten der Gerechtigkeit auch praktische Fragen wie die Verfügbarkeit der benötigten Daten nicht unbeachtet bleiben; ferner sollte auf eine vollständige Dokumentation und Begründung der gewählten Methode geachtet werden.

2.3. Die Bewertung des Ehezeitanteils des Anrechts

Der Gesetzgeber verweist bezüglich der Höhe des Wertes der Anrechte auf die Bestimmungen zur Ermittlung des Übertragungswertes in § 4 Abs. 5 BetrAVG. Hierzu hat die Arbeitsgruppe „Portabilität“ des Fachausschusses

„Altersversorgung“ eine Stellungnahme verfasst, auf die hiermit Bezug genommen wird⁵. Für nicht versicherungsförmige Durchführungswege kommt nach dieser Stellungnahme eine Bewertung mit Parametern in Betracht, die auch in der Handelsbilanz des verpflichteten Unternehmens Anwendung finden. Die dort vertretenen Auffassungen sind nunmehr auch auf die aktuelle Bewertung des Ehezeitanteils des Anrechtes im Rahmen des Versorgungsausgleichs anzuwenden. Stichtag für die Parameterwahl ist damit normalerweise das Ehezeitende, wobei aus Praktikabilitätsgründen in der Regel auf den letzten Bilanzstichtag vor dem Ehezeitende abgestellt werden kann. Bei beitragsorientierten Leistungszusagen liegt eine Bewertung mit den Prämissen nahe, die auch der in der Zusage enthaltenen Verrentungstabelle zugrunde liegen. Kriterium für die Zulässigkeit ist, ob auch im Falle der Portabilität entsprechend verfahren würde.

Bei kongruent rückgedeckten Pensionszusagen kommen für die Bewertung die Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherung in Betracht, wenn und soweit eine vollständige Bedeckung des arbeitsrechtlichen Verpflichtungsumfangs zumindest in den regulären Leistungsfällen durch die Rückdeckungsversicherung gewährleistet ist. Soweit das Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung eine für den arbeitsrechtlichen Verpflichtungsumfang maßgebende Größe ist, kann der Wert des Ehezeitanteils entsprechend der unmittelbaren Methode auch als Differenz zwischen dem Deckungskapital am Ende und am Beginn der Ehezeit ermittelt werden⁶. Ver-

⁵ Die von der Arbeitsgruppe „Portabilität“ des DAV-Fachausschusses „Altersversorgung“ in 2007 ausgearbeitete Stellungnahme zur „Portabilität und zum Übertragungswert“ wird in Kürze aktualisiert; die derzeitige Fassung ist unter www.aktuar.de/download/intern/fav/2008-02-18_Portabilitaet.pdf abrufbar oder kann bei der DAV angefordert werden.

⁶ Vgl. hierzu Abschnitt 3.3.

sorgungsträger ist in diesem Falle das verpflichtete Arbeitgeberunternehmen. Entsprechendes gilt für die kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse.

Bei der Ermittlung des Wertes des Ehezeitanteils ist grundsätzlich auf den Versorgungsstatus des Ausgleichspflichtigen am Ende der Ehezeit abzustellen, es sei denn, eine Änderung träte noch zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung ein. Es macht also insbesondere bei jüngeren geschiedenen Ehepartnern einen großen Unterschied aus, ob am Ehezeitende Erwerbsminderung vorliegt oder nicht⁷.

Die Bewertungsmethode folgt auch im Hinblick auf die individuelle oder die kollektive Bewertung von Hinterbliebenenrenten dem Ansatz in der Handelsbilanz. Es ist also davon auszugehen, dass die durch die Scheidung bewirkte Änderung der in Betracht kommenden Leistungen an Hinterbliebene bei der Bewertung unberücksichtigt bleibt.

2.4. Die Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und der Durchführung des Versorgungsausgleichs

Der ehezeitbezogene Ausgleichswert ist zum Ende der Ehezeit zu ermitteln. Der Beschluss des Familiengerichtes stellt auf diesen Ausgleichswert ab und hält damit dessen Wertstellung zum Ende der Ehezeit fest. Die Umsetzung des Beschlusses kann naturgemäß erst nach der Rechtskraft des Beschlusses erfolgen. Insofern stellt sich die Frage, ob bei der Durchführung des Beschlusses auf den unveränderten im Beschluss genannten Ausgleichswert oder auf einen fortentwickelten Wert des in der Ehezeit erworbenen Anrechts abzustellen ist. Das Gesetz lässt diese Frage offen. Aus aktuarieller Sicht mag hierin eine Regelungslücke gesehen werden.

Für eine etwaige Veränderung des Ausgleichswertes sind insbesondere die folgenden Aspekte von Bedeutung:

⁷ Vgl. Abschnitt 2.6.

- Verzinsung:

Im Geschäftsverkehr ist es üblich, bei einer späteren Zahlung eines Geldbetrages zusätzlich Zinsen zahlen zu müssen. Zwar gibt es keinen Rechtsanspruch auf Verzinsung. Ein Unterbleiben der Verzinsung könnte aber der Zielsetzung des Versorgungsausgleichs widersprechen: Der zum Ende der Ehezeit festgestellte Wert des in der Ehezeit erdienten Teiles des Anrechts stimmt im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses nicht mehr mit dem dann erreichten Wert des in der Ehezeit erdienten Teiles des Anrechts überein.

- Rentenzahlungen:

Nach § 29 VersAusglG hat der Versorgungsträger Zahlungen zu unterlassen, die sich auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirken können. Bei laufenden Rentenzahlungen ist aber § 30 VersAusglG maßgeblich, nachdem der Versorgungsträger innerhalb einer bestehenden Leistungspflicht weiterhin an die bisher berechnigte Person zahlen darf (und wahrscheinlich muss). Bezieht sich nun der Beschluss des Familiengerichtes auf den ursprünglich berechneten Ausgleichswert zum Ende der Ehezeit, so bleiben die zwischenzeitlich bereits entnommenen Rentenzahlungen, die den Wert des Anrechts entsprechend gemindert haben, ohne Beachtung.

- Kursveränderungen bei Fondsanteilen:

Bei fondsgebundenen Versorgungszusagen kann der tatsächliche Wert der Fondsanteile zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses deutlich von dem Wert zum Ende der Ehezeit abweichen. Falls der Ausgleichswert in Form von Fondsanteilen (und nicht in Form ihres Wertes) bestimmt wird, nehmen Ausgleichspflichtiger und Ausgleichsberechtigter gleichermaßen an der Wertentwicklung teil. Wird im Beschluss des Familiengerichtes allerdings ein fester Kapitalwert genannt, so würde auch aus diesem Grunde der dem Versorgungsausgleich zugrunde zu legende Wert nicht mehr dem im Zeitpunkt der Durchführung des Versorgungsausgleichs erreichten Wert des ehezeitbezogenen Anrechts entsprechen.

Da das Gesetz hierzu keine ausdrückliche Regelung enthält, ist - vorbehaltlich der hierzu ergehenden Rechtsprechung⁸ - nicht zu beanstanden, wenn bei der Durchführung des Wertausgleichs auf die zum Ende der Ehezeit festgestellten Werte zurückgegriffen und aus diesen Werten die Kürzung für den Ausgleichspflichtigen und die Begründung des Anrechts für den Ausgleichsberechtigten im Zeitpunkt der Durchführung des Wertausgleichs ermittelt wird.

Das Gesetz steht allerdings einer Berücksichtigung der Problematik nicht entgegen⁹. Die beschriebenen Nachteile lassen sich ohnehin durch eine rückwirkende Aufteilung zum Ende der Ehezeit vermeiden. Diese Lösung bietet sich in erster Linie bei der internen Teilung an, wenn noch keine Leistungen erbracht wurden. Die nachträgliche Änderung der getragenen Risiken sollte dabei ein überwindbares Problem darstellen. Anders jedoch, wenn aufgrund bereits geleisteter Renten¹⁰ oder des noch an den Zielversorgungsträger im Falle der externen Teilung zu leistenden Betrages eine rückwirkende Abwicklung ausgeschlossen ist. Hier kommt in Betracht, die zwischenzeitlich eingetretenen Wertänderungen (durch Zinseffekte, Rentenzahlung und Risikotragung, ggf. auch nachträgliche, auf die Ehezeit wirkende Änderungen der Zusage) des ehezeitbezogenen Anrechts bei der Teilung zu berücksichtigen.

Im Übrigen dürften nur solche Wertänderungen berücksichtigt werden, die sich unmittelbar aus dem Berechnungsstichtag ergeben (Zins, Rentenzahlungen, Kursveränderungen). Für die externe Teilung einer Direktzusage hat der BGH am 7.9.2011 entschieden, dass der Ausgleichswert grundsätzlich zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung in Höhe des „Rech-

⁸ vgl. KG Berlin v. 13.8.2012 - 17 UF 62/12 und OLG Köln v. 15.1.2013 - 4 UF 126/12, jeweils mit Berücksichtigung des Werteverzehrs zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung.

⁹ Ggf. durch Stellung eines Antrages des Versorgungsträgers

¹⁰ Vgl. hierzu § 29 VersAusglG

nungszins der auszugleichenden Versorgung“ zu verzinsen sei. In den Beschlussgründen wird deutlich, dass der BGH unter Rechnungszins den Zins versteht, auf dessen Basis der Ausgleichswert ermittelt wurde. Für den Fall einer privaten fondsgebundenen Rentenversicherung hat der BGH am 29.2.2012 für die externe Teilung entschieden, dass ein nahezeitlicher Wertzuwachs bei der gebotenen Halbteilung nicht zu berücksichtigen sei. Demgegenüber handele es sich bei einem nahezeitlichen Wertverlust um eine tatsächliche nahezeitliche Veränderung, die auf den Ehezeitanteil zurückwirke. Nachträgliche Veränderungen des Anrechts, die sich beispielsweise durch Gehaltserhöhungen ergeben, sind bei der Durchführung der Teilung nicht zu berücksichtigen.

Letztlich entscheidet das Gericht, welche Änderungen einzubeziehen sind und welche nicht. Umso mehr kommt es darauf an, dass der Aktuar sich explizit dazu äußert, welche nahezeitlichen Änderungen er in welchem Umfang berücksichtigt hat.

2.5. Die Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen

Naheliegender ist zunächst eine Kürzung, die im Versorgungsfall in Höhe des hälftigen Ehezeitanteils der am Ende der Ehezeit festgestellten unverfallbaren Leistungen vorgenommen wird. Dieses Ergebnis wird erreicht, wenn die am Ende der Ehezeit unverfallbaren Leistungen, gekürzt im Verhältnis des um die anteiligen Kosten der internen Teilung erhöhten Ausgleichswertes zum Wert der unverfallbaren Anwartschaft im Zeitpunkt des Ehezeitendes von den ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ermittelten Leistungen in Abzug gebracht werden (proportionale Kürzung).

Die Umrechnung kann zwar zum Ehezeitende erfolgen, aber natürlich erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes wirksam werden. Der zwischenzeitliche Eintritt oder Wegfall eines Versorgungsfalles ist u.E. bereits im Verfahren zu berücksichtigen.

Aus aktuarieller Sicht kommt auch in Betracht, den um die anteiligen Kosten erhöhten Ausgleichswert in eine Leistungskürzung umzurechnen, die ein

von der auszugleichenden Pensionszusage abweichendes Leistungsspektrum oder eine abweichende Altersabhängigkeit der Kürzung aufweist. So kann z.B. eine Kürzung erst ab Beginn der Altersrente erfolgen oder zunächst zu Lasten der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente vorgenommen werden. Eine weitere Gestaltungsvariante besteht darin, von einer Kürzung der Waisenrentenanwartschaften Abstand zu nehmen.

Bei Gesamtversorgungszusagen oder bei Zusagen mit Limitierung der Gesamtversorgung ist die Kürzung nach der Prüfung der Gesamtversorgung vorzunehmen. In der Regel ist dabei die gesetzliche Rente um Einflüsse des Versorgungsausgleichs zu bereinigen.¹¹

2.6. Die Begründung des Anrechts für den Ausgleichsberechtigten im Wege der internen Teilung

Nach der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses wird die Hälfte des (ggf. fortgeschriebenen Wertes des) zu teilenden Anrechts zu Gunsten des Ausgleichsberechtigten in ein Anrecht auf Versorgungsleistungen umgerechnet. Dabei können die einbezogenen Leistungsarten auf eine Altersrente beschränkt werden. Der Ausschluss von Risiken führt zu entsprechend höheren Anrechten auf Altersrente. Dieser Effekt kann implizit in der Umrechnung des Ausgleichswertes enthalten sein oder sich durch explizite Zuschläge ergeben. Diese Zuschläge können mit geeigneten versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen, ggf. auch pauschal vorgenommen werden. Für die Regelung vorzeitiger Versorgungsfälle entsprechend dem zu teilenden Versorgungsanrecht empfiehlt sich eine möglichst einfache, an der ursprünglichen Struktur orientierte Leistungsstruktur.

Bei kongruent rückgedeckten Pensionszusagen / Unterstützungskassenzusagen hängt es von der Vertragsgestaltung zwischen dem Versorgungsträ-

¹¹ Der BGH hat am 17.4.2013 entschieden, dass eine limitierte, endgehaltsbezogene Gesamt(versorgungs)zusage nicht ausgleichsreif ist, da aufgrund der Anrechnung sonstiger künftiger Versorgungsleistungen die Höhe des zu teilenden Anrechts noch nicht hinreichend verfestigt ist.

ger und dem Rückdeckungsversicherer und von diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Bedingungen ab, ob und wie der Versorgungsausgleich im Rahmen der Rückdeckungsversicherung nachvollzogen wird.¹²

Für die rechnerische Ermittlung des Anrechtes des Ausgleichsberechtigten aus dem Ausgleichswert ist der Versorgungsstatus des Ausgleichspflichtigen einerseits und des Ausgleichsberechtigten andererseits von großer Bedeutung. So ergibt sich bei einem ausgleichspflichtigen Erwerbsminderungsrentner ein relativ hoher Ausgleichswert, der für einen ausgleichsberechtigten Anwärter zu einer entsprechend hohen Anwartschaft führen würde und umgekehrt.

Ein Beispiel soll diesen Sachverhalt verdeutlichen.

Das Anrecht eines 1970 geborenen männlichen Ausgleichsverpflichteten beträgt monatlich 100,00 € für den Fall der Erwerbsminderung und des Alters. Die Ausgleichsberechtigte ist 1980 geboren. Der Ehezeitanteil beträgt 60 %. Je nach dem Status der beiden am Ende der Ehezeit (30.6.2009) ergibt sich Folgendes:

Ausgleich auf Basis von Kapitalwerten

1. Fall: beide Ehegatten sind nicht erwerbsgeminderte aktive Anwärter

*Das Anrecht des Ausgleichspflichtigen entspricht einem Kapitalwert¹³ von 5.106 €. Der ehezeitbezogene Ausgleichswert beträgt also $50\% \times 60\% \times 5.106\text{ €} = 1.532\text{ €}$. Hieraus lässt sich für die Ausgleichsberechtigte eine Anwartschaft auf Erwerbsminderungs- und Altersrente in Höhe von monatlich **40 €** darstellen, wobei ein Abzug für die Kosten der internen Teilung noch nicht vorgenommen wurde.*

¹² Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Teilung von Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen finden sich im BMF-Schreiben vom 12.11.2010.

¹³ Ermittelt nach handelsrechtlichen Grundsätzen mit einem Rechnungszins von 5,0 % und einer jährlichen Rentenerhöhungsrate von 1 % p.a. nach den Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck

2. Fall: der ausgleichspflichtige Ehegatte bezieht eine lebenslängliche Erwerbsminderungsrente in Höhe von 100 € monatlich. Der Ausgleichsberechtigte ist aktiv.

Der Kapitalwert beträgt in diesem Falle 17.153 €, der ehezeitbezogene Ausgleichswert damit 5.146 €, woraus eine Anwartschaft auf monatlich **135 €** finanzierbar ist.

3. Fall: der ausgleichspflichtige Ehegatte bezieht eine lebenslängliche Erwerbsminderungsrente in Höhe von 100 € monatlich, die Ausgleichsberechtigte ist ebenfalls erwerbsgemindert.

Aus dem ehezeitbezogenen Ausgleichswert lässt sich eine monatliche Erwerbsminderungsrente in Höhe von **25 €** finanzieren.

4. Fall: der Ausgleichspflichtige ist aktiver Arbeitnehmer, die Ausgleichsberechtigte ist erwerbsgemindert.

Aus dem Ausgleichsbetrag lässt sich eine sofort beginnende Erwerbsminderungsrente in Höhe von **8 €** monatlich darstellen.

Ausgleich auf Basis der Rentenhöhe

Eine Aufteilung auf Basis der Rentenhöhe hätte für die Ausgleichsberechtigte zu einer Monatsrente von **30 €** geführt. Dieser Rentenbetrag entspricht für den Ausgleichspflichtigen einem Kapitalwert von 1.532 €, falls er aktiver Arbeitnehmer ist, bzw. 5.146 €, falls er Erwerbsminderungsrentner ist. Für die Ausgleichsberechtigte beträgt der Wert der Rente 1.140 € (nicht erwerbsgemindert) bzw. 6.088 €, falls sie erwerbsgemindert ist.

Da der Versorgungsträger dem Familiengericht eine Aufteilung auf der Basis der Rente oder des Kapitalwertes vorschlagen kann, verdeutlichen die vorstehenden Beispiele die Bandbreite zulässiger Lösungen.

3. Der Versorgungsausgleich in versicherungsförmigen Gestaltungen

3.1. Die Ermittlung des Anrechts am Ende der Ehezeit

Nach § 45 VersAusglG „Sondervorschriften für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz“ ist bei einem Anrecht im Sinne des BetrAVG der Wert des Anrechts als Rentenbetrag nach § 2 BetrAVG oder der Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG maßgeblich. Hierbei ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist.

Dabei verstehen wir den Begriff „Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG“ entsprechend dem BMGS-Schreiben vom 14.12.2004 zur Portabilität¹⁴. Danach gilt für Pensionskassen und Direktversicherungen als gebildetes Kapital das vorhandene Deckungskapital ohne Abzüge¹⁵ zuzüglich des Guthabens aus der verzinslichen Ansammlung und dem Anteil am Schlussüberschuss. Darüber hinaus ist die Beteiligung an den Bewertungsreserven zu berücksichtigen. Für Pensionsfonds wird auf das dem einzelnen Arbeitnehmer zugeordnete Kapital, mindestens jedoch auf den Barwert der garantierten Leistung abgestellt.

Im Übrigen wird auf die o.g. Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Portabilität“ verwiesen (vgl. Abschnitt 2.3.).

3.2. Der Ehezeitanteil

Wie bereits in Abschnitt 2.2. ausgeführt, ist der Wert des Ehezeitanteils primär nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln (§ 45 Abs. 2 VersAusglG). Falls dies nicht möglich ist, ist eine zeiträtierliche Bewertung durchzuführen. Für die versicherungsförmigen Durchführungswege

¹⁴ "Übertragung von Betriebsrentenanwartschaften (Portabilität), Auslegung des Begriffs "gebildetes Kapital" gemäß § 4 Abs. 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) n.F., Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 14.12.2004 - 416 -42107 -

¹⁵ "Ohne Abzüge" bezieht sich auf einen Ausgleich für die risikomäßige Verschlechterung des Versicherungsbestandes, die mit der Stornierung und Übertragung verbundenen Verwaltungskosten und die noch nicht getilgten Abschlusskosten (wobei im Wege der Zillmerung gedeckte Abschlusskosten als bereits getilgt gelten)

kommen für die zeitliche Zuordnung insbesondere die folgenden Bezugsgrößen¹⁶ für die Anwendung der unmittelbaren Methode in Betracht:

- Beitragszahlung in Verbindung mit der jeweils dafür zugesagten Höhe der Versicherungsleistung (z.B. Rentenbausteine)
 - Versicherung gegen laufenden Einmalbeitrag
 - Verhältnis der in der Ehezeit erworbenen Anrechte zu den insgesamt bis zum Ende der Ehezeit erworbenen Anrechten
 - Leistungserhöhungen aus Überschüssen werden den aus den einzelnen Einmalbeiträgen entstandenen Teilen des Anrechtes zugeordnet
 - Versicherung gegen laufenden Beitrag
 - Zuwachs der beitragsfreien Rente während der Ehezeit
 - Leistungserhöhungen aus Überschüssen nach dem Zeitpunkt der Entstehung, soweit Aufteilung nach dem vor und während der Ehe entstandenen Anteil zu unverhältnismäßigem Aufwand führen würde
- Höhe entrichteter Beiträge (z.B. bei Durchschnittsbeiträgen oder altersunabhängigen Verrentungssätzen)
 - Verhältnis der in der Ehezeit entrichteten Beiträge zu den bis zum Ende der Ehezeit insgesamt entrichteten Beiträgen
- Entwicklung des Deckungskapitals / Rückkaufswertes
 - Verhältnis des Deckungskapitalzuwachses in der Ehezeit zum Deckungskapital am Ende der Ehezeit
- Fondsanteile

¹⁶ Vgl. auch § 39 Abs. 2 VersAusglG

- Anzahl der während der Ehe zugeteilten Fondsanteile zu den insgesamt zugeteilten Fondsanteilen
- Entgeltpunkte, Versorgungspunkte oder Leistungszahlen
 - Verhältnis der in der Ehezeit erworbenen Einheiten zu den insgesamt bis zum Ende der Ehezeit erworbenen Einheiten der Bezugsgröße
- Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem
 - zeitratierliche Aufteilung im Verhältnis der Ehezeit während der Zugehörigkeit zu der gesamten Zeit der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem
 - ggf. gewichtet mit dem Teilzeitbeschäftigungsgrad

Neben praktischen Erwägungen steht bei der Auswahl der Bezugsgrößen für die unmittelbare Bewertung im Vordergrund, dass eine für das jeweilige Versorgungssystem angemessene Aufteilung erreicht wird.

In der Praxis können sich Abgrenzungsfragen ergeben, wenn die Beitragszahlung nicht parallel zur erbrachten Arbeitsleistung erfolgt (z.B. Beitragszahlung zum Jahresende) oder wenn bereits angefallene Überschüsse erst zeitversetzt ausgeschüttet werden. Hier bestehen keine Bedenken, wenn konsequent auf den Zeitpunkt der Beitragszahlung bzw. der Gutschrift von Überschussanteilen abgestellt wird.

3.3. Die Bewertung des Ehezeitanteils des Anrechts

Soweit die Ermittlung des Ehezeitanteils dessen Bewertung noch nicht mit umfasst, schließt sich die Bewertung des Ehezeitanteils des Anrechtes mit den im jeweiligen Durchführungsweg definierten Rechnungsgrundlagen an.

Wird auf die Entwicklung des Deckungskapitals für die Ermittlung des Ehezeitanteils abgestellt, so ergibt sich für die Direktversicherung, die Pensionskassenversicherung oder auch die Rückdeckungsversicherung bei kongruenten Rückdeckungen der Ausgleichswert wie folgt:

Der Wert des Ehezeitanteils ergibt sich in diesem Fall als positive Differenz zwischen den Kapitalwerten bei Ehezeitende und Ehezeitbeginn. Für Direktversicherungen mit Rückkaufswert ergibt sich in diesem Falle der Kapitalwert als Rückkaufswert ohne Stornoabzug. Im Falle der internen Teilung ist zu beachten, dass die Versicherung im Falle der Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht tatsächlich beendet wird, so dass die Schlussgewinnanteile und die Bezugsgrößen für die Beteiligung an den Bewertungsreserven fortgeführt werden können. Dies ist dann bereits in der Auskunft an das Familiengericht zu erläutern.

Bei Versicherungen ohne Rückkaufswert sind in Anlehnung an die obige Regelung das positive Deckungskapital (einschließlich bereits zugeteilter Überschüsse), die jeweilige Schlussgewinnbeteiligung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven relevant.

Bei regulierten Pensionskassen nach § 118b Abs. 3 VAG ergibt sich der Wert des Ehezeitanteils in Höhe des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zum Ende der Ehezeit für die in der Ehezeit erworbenen Anrechte (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4.1. der o.g. DAV-Stellungnahme zur Portabilität). Dabei sind grundsätzlich Überschuss- und Schlussüberschussanteile sowie Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG einzubeziehen, bei regulierten Pensionskassen treten Schlussüberschussanteile aber i. d. R. nicht auf und die Bewertungsreserven werden – wie die Überschüsse – regelmäßig und zeitnah an alle Versicherten ausgeschüttet, so dass i. d. R. nur die bereits zugeteilten Überschüsse einzubeziehen sind. Eine Besonderheit kann sich ergeben, wenn das Ende der Ehezeit zwar nach dem letzten Bilanzstichtag, aber vor der Beschlussfassung zur Überschussbeteiligung bzw. deren Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichtsbehörde liegt.

Im Falle von laufenden Einmalbeiträgen muss also lediglich das Deckungskapital für die in der Ehezeit erworbenen Rentenbausteine (einschließlich der darauf bis zum Ende der Ehezeit erworbenen Erhöhungen aus Überschussbeteiligung) ermittelt werden. Bei Versicherung einer festen Rente gegen laufenden Beitrag ist zunächst die beitragsfreie Versicherung zum

Beginn der Ehezeit festzustellen und das geschäftsplanmäßige Deckungskapital der gesamten Versicherung zum Ende der Ehezeit um den entsprechenden Wert der vorgenannten beitragsfreien Versicherung zu vermindern. Falls das Bestandsverwaltungssystem der Pensionskasse die hierfür erforderlichen Daten nicht enthält und eine manuelle Ermittlung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar wäre, kann hilfsweise die Differenz des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zum Ende und zum Anfang der Ehezeit angesetzt werden.

Bei der Berechnung des Ehezeitanteils sind weiter individuell gegenfinanzierte zusätzliche Deckungsrückstellungen zu berücksichtigen (beispielsweise aus Anlass der Verlängerung der Lebenserwartung). Bei regulierten Pensionskassen gilt dies auch für pauschale Zuschläge wie auch für noch ausstehende Raten im Rahmen einer Nachreservierung. Erkennbare Zuordnungen bestimmter Versichertengruppen verdienen dabei - soweit möglich - Beachtung.

3.4. Die Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und der Durchführung des Versorgungsausgleichs

Die Ausführungen in Abschnitt 2.4. gelten analog. Werden bei einer internen Teilung die Bezugsgrößen für die Schlussüberschüsse und die Bewertungsreserven geteilt, so ist bei einer geforderten nahehelichen Verzinsung des Ausgleichswerts ggf. dem Gericht eine sachgerechte Weiterentwicklung auch dieser Bezugsgrößen für den Zeitraum vom Ehezeitende bis zur Umsetzung des Beschlusses vorzuschlagen. Allerdings gibt es bisher noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung, welche eine Verzinsung des Ausgleichswertes auch bei einer internen Teilung fordert.

3.5. Die Kürzung des Anrechts für den Ausgleichspflichtigen

Ergänzend zu den Ausführungen in Abschnitt 2.5 ist festzustellen, dass auf der Grundlage der Entscheidung des Familiengerichts dem bestehenden Versicherungsvertrag der vom Familiengericht endgültig festgelegte Aus-

gleichswert und die Hälfte der Kosten entnommen werden können. Die versicherten Leistungen werden durch die Entnahme entsprechend den in den Geschäfts- und Tarifplänen festgelegten Verfahren herabgesetzt.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit aller Versicherungen des Tarifes ist die Kürzung in der Regel proportional über alle Leistungselemente hinweg vorzunehmen, sodass die Leistungsstruktur erhalten bleibt. Eine aus sozialen Gründen etwa angestrebte Ausklammerung einer Kürzung von Waisenrentenanwartschaften lässt sich in versicherungsförmigen Durchführungsweisen wohl nicht realisieren.

3.6. Das Anrecht für den Ausgleichsberechtigten

Mit dem entnommenen Kapitalwert wird eine neue Versicherung für den Ausgleichsberechtigten begründet. Dabei sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

3.6.1 Leistungsspektrum des Vertrags für den Ausgleichsberechtigten

Grundsätzlich soll dem Ausgleichsberechtigten der gleiche Risikoschutz wie dem Ausgleichsverpflichteten eingeräumt werden. Doch kann gem. § 11 Abs. 1 VersAusglG sein neu zu begründendes Anrecht auf eine Altersversorgung (also eine reine Altersrentenzahlung) beschränkt werden.

Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert werden, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), ist der bei einem entsprechenden Wegfall erforderliche zusätzliche Ausgleich bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes erfolgt.

Im Rahmen der denkbaren Änderungen der Versorgungsstruktur erscheint es als angemessen, dass aus einer Kapitaldirektversicherung für den ausgleichspflichtigen eine vergleichbare Rentenversicherung für den Ausgleichsberechtigten entsteht. Insbesondere bei kleinen und mittelgroßen regulierten Pensionskassen liegt es nahe, den Risikoschutz und den Tarif des ausgleichspflichtigen auch für den Ausgleichsberechtigten zu verwenden,

um die Anzahl der bestehenden Tarife und die Kosten der Kasse möglichst gering zu halten.

Soweit eine Pensionskasse anlässlich der Begründung des Anrechtes für die ausgleichsberechtigte Person keine Gesundheitsprüfung durchführen kann, liegt es jedoch nahe, den Risikoschutz für die ausgleichsberechtigte Person auf eine reine Altersrente zu beschränken. Die Versicherungsaufsicht vertritt bisher die Auffassung, dass für derartige Versicherungen grundsätzlich ein eigenständiger Tarif einzuführen sei, damit dem unterschiedlichen Umfang der versicherten Risiken Rechnung getragen werden kann. Bei kleineren und mittelgroßen Pensionskassen wird für eine derartige Differenzierung in der Regel gar kein ausreichend großer Bestand vorliegen. Im Übrigen hängt bei vielen Pensionskassen die Höhe der Überschussbeteiligung im Wesentlichen vom Zinsergebnis ab, während das Risikoergebnis von untergeordneter Bedeutung ist. Es wird daher erforderlich sein, der Aufsichtsbehörde im Einzelfall einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

3.6.2 Rechnungsgrundlagen für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten

Aus aktuarieller Sicht sollten für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten theoretisch „neue“ Rechnungsgrundlagen Anwendung finden. Insbesondere in Hinblick auf die Sterbetafel ist jede Tafel unangemessen, die zu größeren Nachreservierungsbedarfen oder zu überhöhten Überschüssen führt. Die Forderung nach einer vergleichbaren Wertentwicklung (§ 11 Abs. 1 VersAusglG) beider Versorgungen wird jedoch – zumindest längerfristig – auch über die Anwendung der jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen erfüllt, da die vergleichbare Wertentwicklung über die Gleichbehandlung aller Versicherten und die Festlegung der Gewinnbeteiligung erfolgt. Es liegt daher insbesondere bei kleinen und mittleren Pensionskassen nahe, bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs die bereits im Rahmen der Portabilität verwendeten Rechnungsgrundlagen zugrunde zu legen und damit auch die Möglichkeit zu einheitlichen Bewertungs- und Überprüfungsverfahren zu schaffen.

Der Gesetzgeber hat durch die Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung die Möglichkeit geschaffen, für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten den „alten“ Rechnungszins zu verwenden. Aus aktuarieller Sicht ist die Anwendung des „alten“ Rechnungszinses bei einer beitragsfreien Fortführung des Vertrags für den Ausgleichsberechtigten vertretbar, da insgesamt die Risikosituation des Unternehmens nicht wesentlich verändert wird. Dabei ist zu beachten, dass diese Möglichkeit nach § 2 Abs. 2 DeckRV auch für Rückdeckungsversicherungen besteht, obwohl die Rückdeckungsversicherung nicht Gegenstand des Versorgungsausgleichs ist.

Bei einer beitragspflichtigen Fortführung des Vertrages für den Ausgleichsberechtigten ist die Anwendung des „alten“ Rechnungszinses – sofern dieser höher ist als der aktuelle - unter Umständen nicht angemessen, da sich dadurch die Risikosituation des Versorgungsträgers verändern kann. Die Auswirkungen von Vertragsfortführungen mit Beitragszahlungen sind daher regelmäßig aktuariell zu überprüfen.

Wird die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person auf eine reine Altersrente beschränkt, so kommt der Rechnungsgrundlage "Sterblichkeit" sowohl in der Aufschubphase als auch in der Leistungsphase besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich wird bei einer regulierten Pensionskasse die Verwendung der für die Berechnung der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung maßgeblichen Sterbetafel solange möglich sein, wie sie – wie die Aufsichtsbehörde es verlangt - ausreichende Sicherheiten enthält. Es stellt sich allerdings die Frage, ob sich die Versicherungen reiner Altersrenten auch bei Verwendung einer abweichenden Sterbetafel (z.B. mit einem höheren Risikoaufschlag) in den für die Versicherung der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Tarif integrieren lassen, wenn ansonsten die Tarifbedingungen überwiegend Anwendung finden. Ob eine gesonderte Gewinnanalyse für die reinen Altersrentenversicherungen erforderlich ist, sollte nach den jeweiligen Gegebenheiten beurteilt werden.

Schließlich muss festgelegt werden, welche Sterbetafel für die Versicherung einer reinen Altersrente zutreffend erscheint. Ohne Zweifel wird die ausgleichsberechtigte Person vor der Scheidung als mögliche Hinterbliebene (Witwe/Witwer) berücksichtigt, so dass nach dem Tod des Versicherten die Sterbetafeln für Witwen oder Witwer der Richttafeln 1998 oder 2005G zur Anwendung gekommen wären. Da die ausgleichsberechtigte Person jedoch dem Kollektiv der ausgeschiedenen Anwärter bzw. Rentenempfänger zugeordnet wird, ist die Anwendung der Sterbetafel für die jeweiligen Kollektive hier geboten.

Ist in der ursprünglichen Versorgungszusage eine Risikoprüfung vorgesehen, dann kann u.E. eine derartige Prüfung auch bei der Begründung des Anrechtes für den Ausgleichsberechtigten vorgesehen werden mit der Folge von Risikoausschlüssen oder eine Herabsetzung der Höhe der Leistung. Kann die ausgleichsberechtigte Person keiner Gesundheitsprüfung unterzogen werden, so empfiehlt sich hier ein Tarif, dessen Leistungen auf die Altersrente beschränkt sind.

4. Die Kosten der internen Teilung

Die bei der Durchführung der internen Teilung entstehenden Kosten können in angemessenem Umfang nach § 13 VersAusglG berücksichtigt werden. Kosten für die Ermittlung des Ehezeitanteils nach § 5 Abs. 1 VersAusglG können dabei allerdings nicht in Ansatz gebracht werden.

Die geltend gemachten Kosten müssen tatsächlich entstanden und angemessen sein. Pauschale Kostenansätze werden in der Gesetzesbegründung jedoch als zulässig angesehen. Es sind daher insbesondere zwei Kostenmodelle denkbar:

- Pauschaler Kostenabzug in Prozent des Ausgleichswerts, versehen mit einer Unter- und Obergrenze zur Vermeidung unbilliger Härtefälle;
- Konstanter Kostenabzug („Gebühr“), da der Aufwand für die Durchführung der Teilung im Allgemeinen unabhängig von der Höhe des Ehezeitanteils ist.

Ein Kostenabzug von zwei bis drei Prozent vom Wert des auszugleichenden Anrechts kann vor dem Hintergrund der bisherigeren Rechtsprechung als angemessen angesehen werden. Die Festlegung einer Unter- und Obergrenze kommt in Betracht.

Die Kosten tragen der Ausgleichspflichtige und der Ausgleichsberechtigte jeweils hälftig, indem eine Hälfte dem bestehenden Vertrag entnommen und die andere Hälfte vom Ausgleichswert abgezogen wird.

Durch den Kostenabzug werden nur die Kosten für die Durchführung der internen Teilung selbst abgegolten, z. B. die Kosten für die Einrichtung eines neuen Vertrages, für die Ausstellung von Änderungspolicen, ggf. auch zusätzliche Kosten der Administration, da nach der internen Teilung zwei statt bisher ein Anrecht verwaltet werden müssen. Die Kosten für die Erteilung der Auskünfte und die Ermittlung des Ausgleichswertes können indes nicht geltend gemacht werden.